

Dienst-Straf-Rechtsschutzversicherung

Rahmenangebot einer Gruppenversicherung für die Mitglieder der Bundesvereinigung der kommunalen Wahlbeamtenverbände

Referent / Ansprechpartner:

Bernd Wieland

stv. Abteilungsleiter

Kommunalversicherungen

- **WGJV-Versicherung AG**
 - Anbieter und Risikoträger
 - 100 %iges Tochterunternehmen der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Stuttgart
- **Kooperationen zur Deckung von Rechtsschutzrisiken im kommunalen Bereich**
 - Sächsischer Städte- und Gemeindetag - SSG -
 - Bayerischer Städtetag
 - Kommunaler Schadenausgleich Hannover
 - Kommunaler Schadenausgleich Kiel
 - OKV-Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G.

Anwendungsbereiche:

- Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten
 - fahrlässige Körperverletzung - § 229 StGB -
 - fahrlässige Tötung - § 222 StGB -
- Beispiele:
 - Sturz im Winter wegen Glatteisbildung
 - Sturz auf glatter, frisch gebohrter Treppe
 - Gehwegplatten stehen hoch
 - Spielgeräte auf Kinderspielplätzen haben Mängel
 - mangelnde Wasseraufsicht im Freibad
 - herabstürzende Äste von Bäumen
 - mangelhafte Absicherung von Baustellen
 - Kanaldeckel fehlen

- Verletzung von Umweltvorschriften
 - Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)
 - Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)
 - Luftverunreinigung (§ 325 StGB)
 - Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlen (§ 325a StGB)
 - Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)
 - Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

- Straftaten im Amt
 - Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
 - Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
 - Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)
 - Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)
 - Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
 - Abgabenüberhebung; Leistungskürzung (§ 353 StGB)
 - Verletzung des Dienst- oder Steuergeheimnisses (§§ 353b und 355 StGB)

- persönlicher Geltungsbereich
 - Versicherungsnehmer: die jeweiligen Landesverbände der kommunalen Wahlbeamten, deren gesetzliche Vertreter und Mitglieder der Organe
 - die Mitglieder des Verbandes, also die Kommunalen Wahlbeamten

- Versicherungsumfang – sachlicher Geltungsbereich
 - Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei
 - Ausübung amtlicher/dienstlicher Tätigkeiten für den Dienstherrn/Arbeitgeber
 - Ausübung externer Mandate
 - Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren

Dienst-Straf-Rechtsschutzversicherung

- Versicherungssumme je Straf-Rechtsschutzfall
 - 2.000.000 EUR je Rechtsschutzfall
 - Strafkautionsdarlehen (zinslos) bis 200.000 EUR
 - Maximierung auf das Zweifache der Versicherungssumme für alle Rechtsschutzfälle eines Kalenderjahres
- weltweit
- keine Selbstbeteiligung

Leistungsumfang

- Rechtsanwaltsgebühren bei freier Anwaltswahl
 - Unterstützung bei Anwaltssuche (bei Bedarf)
 - angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes (Honorarvereinbarung)
 - bei Sachdienlichkeit ein weiterer Rechtsanwalt für gerichtliche Vertretung
- Gutachterkosten (angemessene und übliche Vergütung)
- Gerichtskosten einschließlich
 - Vorschüsse
 - Reisekosten
 - Nebenklagekosten
 - Dolmetscherkosten
 - Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Versicherungsfall:

Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen eine bestimmte Person

Leistungsverbesserung, **präventiver Rechtsschutz:**

Aufnahme der Ermittlungen allgemein, auch wenn noch nicht gegen eine bestimmte Person konkretisiert

Presseanwalt

- unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens
 - Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in **presserechtlichen Verfahren** nach den Landespressegesetzen
 - Gegendarstellungsansprüche nach den einschlägigen Landespressegesetzen
 - Sublimit 35.000 EUR
 - Rechtsschutz bei **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Widerrufsansprüchen ohne Sublimit
- wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, zusätzlich
 - **Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit**
Anspruch auf Beratung durch einen sogenannten Public-Relations-Berater und auf Übernahme der Kosten für die juristische Überprüfung einer Presseerklärung

Dienstreise-Rechtsschutzversicherung

- für Fahrer von Privatfahrzeugen während einer Dienst- oder Auftragsfahrt
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Versicherungsumfang
 - Straf- und Owiatbestände
 - Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Benutzung von Kraftfahrzeugen, die auf den Dienstherrn zugelassen sind, also insbesondere Dienstwagen: hier ist eine separate Verkehrsrechtsschutzversicherung notwendig.

Opfer von Gewaltstraftaten

- bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit

- Anspruch auf
 - anwaltschaftlichen Beistand bei der aktiven Strafverfolgung des Täters
 - Übernahme der Kosten als Nebenkläger
 - anwaltschaftlichen Beistand als Zeuge
 - Übernahme der Kosten für die Tätigkeit eines Anwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Vorsatztaten

- **Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung
Rückforderung erbrachter Leistungen**
- aber: Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.
- Dies hat erheblich praktische Relevanz: oftmals wird ein Strafbefehl akzeptiert, weil man – ohne von seiner Schuld überzeugt zu sein – ein geräuschloses Ende des Strafverfahrens will und auch erreicht.

Leistungserweiterung

- **Rechtsschutz bei Durchsuchung und Beschlagnahmen**, insbesondere auch zur Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen
- **verwaltungs-, sozial- und steuerrechtliche Verfahren**, wenn es erforderlich wird zur Unterstützung der Verteidigung derartige Rechtsfragen zu klären
- Dies gilt auch dann, wenn das Strafverfahren von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt für das sogenannte **Aussetzungsverfahren** nach §§ 154d und 262 StPO
- Rechtsschutz vor **Untersuchungsausschüssen**
- Rechtsschutz für **Adhäsionsverfahren**, wenn ein Geschädigter seine zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nach §§ 403 StPO im Strafverfahren geltend macht
- Rechtsschutz in **Privatklageverfahren** einschließlich vorangehendem Sühneversuch
- Rechtsschutz für die **Beauftragung eines Koordinators**, wenn in einem Strafverfahren mehrere Personen angeklagt sind und die Abstimmung zwischen mehreren Verteidigern erforderlich wird